



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 5

Freyung, 30.04.2013

43. Jahrgang

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 15.04.2013 | Haushaltssatzung 2013 des (Mittel-)Schulverbandes Schönberg | 16 |
| 15.04.2013 | Haushaltssatzung 2013 des (Grund-)Schulverbandes Schönberg | 17 |
| 18.04.2013 | Warnung Standort-Übungsplatz Freyung-Kreuzberg | 18 |
| 30.04.2013 | Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet | 18 |
| 30.04.2013 | Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung einer bestehenden Altautorecyclinganlage durch Erweiterung um Lagerflächen für ca. 3.200 trockengelegte Altfahrzeuge – öffentliche Bekanntmachung | 19 |
| 30.04.2013 | Bekanntmachung des Landratsamtes Freyung-Grafenau: Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018 | 20 |

Haushaltssatzung des (Mittel-) Schulverband Schönberg Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der (Mittel-) Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.450,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.000,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 568.170,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 337 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.685,96439 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung

von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 0,00 Euro.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 mit insgesamt 337 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 11. Februar 2013, Az. 43-941/2-37 schv).

Schönberg, 15. April 2013
(Mittel-)Schulverband Schönberg

Siegert
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des (Grund-)Schulverbandes Schönberg Landkreis Freyung-Grafenau für das Haushaltsjahr 2013

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG, sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), erlässt der (Grund-)Schulverband Schönberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 400,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 0,00 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 162 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzt auf 0,00 Euro.

2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 mit insgesamt 162 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 0,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 11. Februar 2013, Az. 43-941/2-37 schv).

Schönberg, den 15. April 2013
(Grund-) Schulverband Schönberg

Siegert
Schulverbandsvorsitzender

Warnung Standort-Übungsplatz Freyung-Kreuzberg

Der Standortälteste der Garnison Freyung, Oberstleutnant Thorsten Klapp, bittet die Bevölkerung um die Beachtung folgender Punkte: Der Standortübungsplatz Freyung-Kreuzberg ist militärisches Übungsgebiet, somit militärischer Sicherheitsbereich und als solcher durch Hinweisschilder deutlich gekennzeichnet. Auf dem Areal wird ständig bei Tag und Nacht geübt zudem sind auch Übungsschießen jederzeit möglich. Vermeintliche Ruhe ist kein Indiz für Übungsuntätigkeit.

Ausgebaute Stellungssysteme für die Infanterieausbildung, Schießübungen bei Tag und Nacht sowie insbesondere Übungen mit dem Spähwagen FENNEK bei jeder Witterung, stellen besondere Gefährdungspotentiale dar. Darüber hinaus besteht beim Berühren oder gar Aufheben von Munition oder Munitionsteilen Lebensgefahr! Widerrechtliches Aneignen von Munition und Munitionsteilen sowie das widerrechtliche Abladen von Müll und Gartenabfällen wird strafrechtlich verfolgt.

Da Übungsplätze zum Teil eine magische Anziehungskraft auf Kinder ausüben, sind insbesondere die Eltern und Lehrkräfte aufgefordert, auf diese entsprechend einzuwirken.

Auch Spaziergänger, Waldarbeiter und Jäger dürfen den Standortübungsplatz **ohne Genehmigung** des Standortältesten **nicht betreten**.

Um Gefahren an Leib und Leben zu vermeiden, aber auch zur eigenen Sicherheit, wird die Bevölkerung daher dringend gebeten, den Standortübungsplatz nicht zu betreten. Das Verbot zum Betreten und Befahren des Standortübungsplatzes gilt u.a. auch für Motorcross- und Quad- Fahrzeuge. Bei Nichtbeachtung kommt es zur Anzeige. Es werden verstärkt Kontrollen durchgeführt.

Das Betreten des Platzes ist verboten!

Freyung, 18.04.2013
Kaserne „Am Goldenen Steig“

Klapp
Oberstleutnant

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2013 des Schulverbandes der Grundschule Hinterschmiding-Grainet

Auf Grund des Art 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 292.970,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 16.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 198.970,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2012 auf 177 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.124,12 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 08.04.2013, Az. 43-941/2-16 schv).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 103, öffentlich

auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Hinterschmiding, 30.04.2013

**Schulverband
Hinterschmiding-Grainet**

Lenz
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
wesentliche Änderung einer bestehenden
Altautorecyclinganlage durch Erweiterung
um Lagerflächen für ca. 3.200
trockengelegte Altfahrzeuge**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.9 Spalte 1 Buchst. b des Anhangs zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) am 08.03.2013 den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid, Az. 31-1710 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

1. Genehmigung:

Die Firma ARA Autorecycling Asen, Felln 2, 94547 Iggenbach erhält nach Maßgabe der festgesetzten Nebenbestimmungen die immissionschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Altautorecyclinganlage durch Erweiterung um Lagerflächen für ca. 3.200 trockenengelegte Altfahrzeuge auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1423 und 1424/1, Gemarkung und Gemeinde Thurmansbang.

2. Nebenbestimmungen:

Es wurden Auflagen zum Immissionsschutz, zum Naturschutz, zum Brandschutz und zum Abfallrecht festgesetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Ge-

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom 02.05.2013 bis einschließlich 16.05.2013 im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer 318 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freyung, 30.04.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Fuchs

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau:
Wahl der Jugendschöffen
für die Jahre 2014 bis 2018**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2014 bis 2018 für das Jugendschöffengericht Freyung und für die Ju-

gendkammer beim Landgericht Passau liegt gemäß Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 7. November 2012 im Landratsamt - Kreisjugendamt- Freyung-Grafenau in Freyung, Königsfeld, Zimmer Nr. 114, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 10.05.2013 bis 17.05.2013 öffentlich auf. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Jugendamts mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen seien, die nach Nr. 5.2 der Jugendschöffenbekanntmachung und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden dürfen.

Freyung, 30.04.2013

Landratsamt Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl
Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
